

## Satzung

### der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 256: Sport- und Mehrzweckhalle Lay

-----

Aufgrund des § 2 Abs. 1 i. V. m. den §§ 10 Abs. 1 und 19 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), des § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz - LBauO - vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 13.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Für den Bereich Sport- und Mehrzweckhalle Lay wird der verbindliche Bauleitplan (Bebauungsplan) Nr. 256 aufgestellt. Der Bebauungsplan enthält als wesentlicher Bestandteil der Satzung die Bebauungsplanurkunde und den Text.

#### § 2

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist.

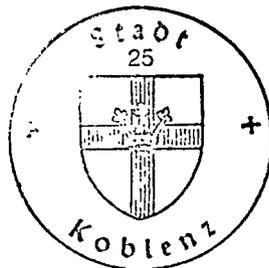
#### § 3

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bedarf die Teilung von Grundstücken der Genehmigung durch die Stadt Koblenz - Bauaufsichtsbehörde - (§ 19 Abs. 1 BauGB).

#### § 4

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Gleichzeitig treten die dessen Festsetzungen entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Koblenz, 20.12.2002



Stadtverwaltung Koblenz

*Ulrich Wimmer*  
Oberbürgermeister

Anlage  
zu § 2 der  
Satzung  
- 3. Plan Nr. 256 -

